

UPDATE BEIHILFENRECHT

BESTANDKRAFT EINES RÜCKFORDERUNGSBESCHLUSSES DER KOMMISSION

EuGH, Urт. v. 25.07.2018, Rs. C-135/16 – Georgsmarienhütte-Gruppe

Für mehrere Unternehmen der Georgsmarienhütte-Gruppe wurde die EEG-Umlage für die Jahre 2013 und 2014 durch Bescheide des Bundesamtes BAFA begrenzt. Grundlage war die sog. besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen. Diese Regelung erklärte die EU-Kommission später teilweise für beihilfenrechtswidrig. Daraufhin nahm das BAFA seine Bescheide insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit zurück.

Die Georgsmarienhütte-Gruppe klagte dagegen vor dem VG Frankfurt. Zuvor hatte die Gruppe vor dem EuG bereits Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission erhoben, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen. Diese Klage hatte sich später durch den Beschluss der Kommission, das förmliche Prüfverfahren abzuschließen, erledigt. Eine Klage gegen diesen Beschluss der Kommission erhob die Georgsmarienhütte-Gruppe nicht. Das VG Frankfurt legte dem EuGH die Frage vor, ob der letzte Beschluss der Kommission unionsrechtswidrig sei.

Der EuGH befand in Fortentwicklung seines früheren Urteils in der Rs. C-188/92 (TWB Textilwerke Deggendorf): Im Rahmen einer Klage vor einem innerstaatlichen Gericht könne sich nur derjenige auf die Ungültigkeit eines Unionsrechtsakts berufen, der fristgerecht eine Nichtigkeitsklage gegen den betreffenden Unionsrechtsakt erhoben habe oder dies deshalb nicht getan habe, weil er nicht ohne jeden Zweifel dazu befugt war. Hier hätte die Georgsmarienhütte-Gruppe gegen den abschließenden Beschluss der Kommission nach Durchführung des förmlichen Prüfverfahrens klagen müssen. Weil sie das unterlassen habe, sei das Vorabentscheidungsersuchen des VG Frankfurt unzulässig.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung bestätigt das hohe Gewicht, das der EuGH der Bestandskraft von Kommissionentscheidungen beimisst. Betroffene einer Negativentscheidung der Kommission müssen innerhalb von zwei Monaten Nichtigkeitsklage vor dem EuG erheben. Diese Frist läuft von der Bekanntgabe, ihrer Mitteilung an den Betroffenen oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Betroffene von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Zusätzlich müssen nationale Durchführungsakte rechtzeitig vor nationalen Gerichten angefochten werden.